



BEBAUUNGSPLAN UND BEGRÜNDUNG

Table with 3 columns: Stand der Planung, gem. § 4 (1) BauGB, gem. § 3 (2) BauGB, gem. § 10 (1) BauGB. Row 1: 26.1.2001, gem. § 10 (3) BauGB.

STADT BOCKENEM ST VOLKERSHEIM BEBAUUNGSPLAN NR. 16-04 "SÖHLEKE" 1. ÄNDERUNG



BÜRO KELLER LOTHRINGER STRASSE 15 30559 HANNOVER

Bebauungsplan Nr. 16-04 "Söhleke", 1. Änderung



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (WA)
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (AZ)
SONSTIGE PLANZEICHEN (Grenzlinien, Abgrenzung, etc.)

Textliche Festsetzungen

- 2. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB sind auf den Baugrundstücken je angefangene 500 m² Grundstücksfläche mindestens zwei standortgerechte Laubbäume als Hochstamm...
9. Maßnahmen und Anpflanzungen nach den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden als Ausgleichsmaßnahmen den Eingriffen in die Balance von Natur und Landschaft zugeordnet...
10. In dem durch TH gekennzeichneten Gebiet darf gemäß § 16 (3) BauVO die Traufhöhe (bestimmt durch die äußere Schnittlinie zwischen Außenwand und Dachhaut an den Traufseiten gemessen) die angegebene Höhe an der höchsten Stelle eines Gebäudegrundrisses über gewachsenem Boden nicht überschreiten.

Örtliche Bauvorschrift (nachrichtlich) gemäß § 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

- § 1 Geltungsbereich
Die Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16-04 "Söhleke".
§ 2 Dachneigungen
Es sind nur geneigte Hauptdachflächen mit einer Neigung von 30° bis 45° zulässig.
§ 3 Dachfarben
Dächer müssen in roter Farbe gedeckt werden. Die Farbe rot ist durch das RAL-Farbregister bestimmt.
§ 4 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, bei der folgende Festsetzung dieser Bauvorschrift mißachtet wird:

Es sind nur geneigte Hauptdachflächen mit einer Neigung von 30° bis 45° zulässig. Dächer müssen in roter Farbe gedeckt werden. Die Farbe rot ist durch das RAL-Farbregister bestimmt. Den Farbrahmen bildet die Übersichtskarte RAL F2 zum Farbregister RAL 840 HR mit folgenden Farben: aus der - Farbreihe Rot - RAL 3000 Feuerrot, RAL 3002 Karminrot, RAL 3003 Rubinrot, RAL 3013 Tomatenrot, RAL 3016 Korallenrot. Zwischenöne der angegebenen Farben sind zulässig. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind untergeordnete Gebäudeteile sowie Garagen und Nebenanlagen. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 91 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

Administrative section containing: Präambel, Vereinfachte Änderung, Aufstellungsbeschluß, Satzungsbeschluß, Planunterlagen, Genehmigung, Beiratsbeschluß, Inkrafttreten, Öffentliche Auslegung, Öffentliche Auslegung mit Einschränkung, Mängel der Abwägung, and Anmerkung: *1 Nichtzutreffendes streichen.